STEUERKANZLEI DR. SIEGEL
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Infobrief

„Steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger“

Ausgangslage

Kommunale Mandatsträger – wie Stadträte, Bürgermeister oder Kreistagsmitglieder – erhalten regelmäßig Aufwandsentschädigungen. Diese Zahlungen sollen den mit dem Amt verbundenen Aufwand abgelten. Steuerlich ist zu unterscheiden, ob es sich um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nach § 18 EStG oder um solche aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG handelt.

Einordnung der Einkünfte

Zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören insbesondere die Entschädigungen von ehrenamtlichen Gemeinde- und Stadträten, ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern, Mitgliedern von Bezirksausschüssen sowie ehrenamtlichen Bezirksräten. Diese Einkünfte sind in der Anlage S der Steuererklärung zu erfassen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung.
Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen dagegen die Entschädigungen von ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern, Gemeinschaftsvorsitzenden einer Verwaltungsgemeinschaft, gewählten Stellvertretern des Landrats, Bezirkstagspräsidenten und deren Stellvertretern. Diese Einkünfte sind in der Anlage N der Steuererklärung zu erklären.

Steuerbefreiungen

Entschädigungen sind insoweit steuerfrei, als sie den tatsächlichen Aufwand abgelten und nicht als Ersatz für Verdienstausfall oder Zeitverlust gezahlt werden. Die Höhe der steuerfreien Beträge richtet sich nach der jeweiligen Funktion und zum Teil nach der Einwohnerzahl der Gemeinde.

Ein Mindestfreibetrag von EUR 250,00 pro Monat gilt für zahlreiche Funktionen, selbst wenn der nach Einwohnerzahl oder Funktion berechnete Freibetrag niedriger wäre.

- Ehrenamtliche erste Bürgermeister: ein Drittel der Entschädigung, mindestens EUR 250,00, höchstens EUR 878,10 pro Monat.
- Ehrenamtliche weitere Bürgermeister: ein Drittel der Entschädigung, mindestens EUR 250,00 (abzüglich bereits steuerfrei erhaltener Entschädigungen als Stadtrat), höchstens bis zu EUR 1.365,78 pro Monat – abhängig von der Größe der Gemeinde.
- Gemeinde- und Stadträte: Freibetrag abhängig von der Einwohnerzahl (EUR 125,00 bis EUR 367,00). Liegt der errechnete Betrag unter EUR 250,00, greift der Mindestfreibetrag von EUR 250,00.
- Kreistagsmitglieder: bis 250.000 Einwohner EUR 245,00, darüber EUR 307,00. Auch hier gilt: mindestens EUR 250,00 steuerfrei.
- Mitglieder von Gemeinschaftsversammlungen sowie Bezirksausschüssen / Ortssprecher: ebenfalls Anwendung des Mindestbetrags von EUR 250,00 pro Monat, wenn die reguläre Berechnung darunterliegt.
- Für bestimmte Funktionen wie ehrenamtliche Bezirksräte (EUR 307,00) oder Bezirkstagspräsidenten (EUR 921,00) gelten feste Freibeträge, die über dem Mindestbetrag liegen.

Besonderheiten: Für Fraktionsvorsitzende verdoppelt sich der Freibetrag (nicht der Mindestbetrag), wenn die Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst. Die Freibeträge sind Monatsbeträge; nicht ausgeschöpfte Freibeträge können im gleichen Kalenderjahr nachgeholt werden. Bei Tätigkeiten für mehrere Körperschaften können Freibeträge nebeneinander beansprucht werden.

Erfassung in der Steuererklärung

Bei selbständigen Tätigkeiten ist der steuerpflichtige Anteil der Entschädigung in Zeile 17 der Anlage S zu erfassen. Die gesamte Entschädigung einschließlich des steuerfreien Anteils wird in Zeile 55 eingetragen. In der Anlage EÜR wird der steuerfreie Anteil in Zeile 79 abgezogen. Tatsächliche Betriebsausgaben dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie den steuerfreien Betrag übersteigen.

Bei nichtselbständigen Tätigkeiten wird der steuerfreie Anteil in Zeile 22 der Anlage N eingetragen. Werbungskosten können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie die Steuerbefreiung übersteigen. Diese sind in den Zeilen 30 bis 80 der Anlage N zu erfassen, wobei sie um den steuerfreien Betrag gekürzt werden müssen. In Ausnahmefällen, wenn der steuerpflichtige Anteil nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen war, ist zusätzlich Zeile 21 auszufüllen. Entsprechende Werbungskosten sind dann ergänzend in Zeile 85 einzutragen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: September 2025 / tms